

Gemeinde Oberndorf am Lech

Landkreis Donau-Ries

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-PV am Ruchenfeld“

Hier:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Oberndorf am Lech hat am **03.06.2024** in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-PV am Ruchenfeld“ beschlossen.

Nach der erfolgten Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.09.2024 den Entwurf der 4. Flächennutzungsplanänderung gebilligt und beschlossen, diese Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen. Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 23.09.2024 ist hierzu in der Zeit vom

30.09.2024 bis einschließlich 05.11.2024

online einsehbar unter <www.oberndorf-am-lech.de> → Wirtschaft und Bauen → Bauleitplanung → Bürgerbeteiligung

Die Unterlagen liegen des Weiteren im Rathaus der Gemeinde Oberndorf am Lech, Eggelstetter Straße 3, 86698 Oberndorf am Lech während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zu dem Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende umweltbezogenen Informationen bzw. Stellungnahmen vor, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes in vollem Umfang eingesehen werden können:

Alle Schutzgüter der Umwelt

- Umweltbericht in der Fassung vom 23.09.2024: Allgemeinverständliche Zusammenfassung zur Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen durch die Planung unter Verweis auf den Umweltbericht des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken schriftlich (per Post oder per E-Mail an gemeinde@oberndorf-am-lech.de) oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Oberndorf am Lech vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Oberndorf am Lech, den **27.09.2024**



Moll, 1. Bürgermeister



